

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2008	Ausgegeben zu Hannover am 8. Mai 2008	Nr. 3
------	---------------------------------------	-------

	Inhalt:	Seite	
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
KN Nr. 4	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	38	
KN Nr. 5	Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	38	
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers			
Nr. 18	Berichtigung der Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (KABI Nr.1/2008).....	38	
I. Gesetze und Verordnungen			
Nr. 19	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzuweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO).....	39	
Nr. 20	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ).....	39	
Nr. 21	Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung.....	40	
II. Verfügungen			
Nr. 22	Umwandlung der Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohldede in Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya) ..	40	
Nr. 23	Umwandlung der III. Pfarrstelle in der Ev.-luth. St.-Mauritius-und St.-Viktor-Kirchengemeinde in Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya)	41	
Nr. 24	Umwandlung der II. und der IV. Pfarrstelle in den ev.-luth. Kirchengemeinden Westrhauderfehn und Rhaude (Kirchenkreis Rhauderfehn)	41	
Nr. 25	Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde in Nortmoor und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in Leer (Kirchenkreis Leer)	41	
Nr. 26	Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Fischbeck, der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg und der Ev.-luth. St. Matthäi-Kirchengemeinde Großenwieden (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)	42	
Nr. 27	Verwaltungsvorschriften zu § 26 Kirchenbeamtengesetz der EKD sowie § 50 Pfarrergesetz der VELKD (VV.Korruptionsprävention).....	42	
Nr. 28	Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts-und Zuweisungsrichtlinien – HZR-2008).....	44	
III. Mitteilungen			
Nr. 29	Errichtung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts	46	
Nr. 30	Programmfreigabe	47	
Nr. 31	Sammlung für das Müttergenesungswerk.....	47	
Nr. 32	Langzeitseelsorge 2008	48	
Nr. 33	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2008	49	
IV. Stellenausschreibungen			50
V. Personalmeldungen			52

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 31. März 2008

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 - , vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 - , 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 - , vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 - und vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 - hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Norbert Kröger, Oldenburg, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Reiner Nicola, Oldenburg, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

KN Nr. 5 Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 31. März 2008

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:

Vizepräsident de Vries, Hannover

Weitere Mitglieder:

Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrätin Dr. Albrecht, Oldenburg
Oberlandeskirchenrätin Dr. Gäfgen-Track, Hannover

Landesbischof Johannesdotter, Bückeburg
Pastorin von Lingen, Hannover

Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 18 Berichtigung der Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (KABI Nr.1/2008)

Hannover, den 17. April 2008

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung der Ordnung für die Notfallseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, erschienen unter laufender Nummer drei im Kirchlichen Amts-

blatt Nr. 1/2008 vom 12. Februar 2008, teilen wir mit, dass in § 6 Absatz 4 das Wort „beauftragen“ durch das Wort „benennen“ zu ersetzen ist. Der anschließende Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

In § 15 ist das Wort „Verkündigung“ durch das Wort „Verkündung“ zu ersetzen.

Wir bitten um Berichtigung.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 19 **Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO)**

Vom 28. April 2008

Der Kirchensenat hat auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Erprobungsgrundlagengesetzes – ErprobGG – vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise vom 20. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung von erweiterten und budgetierten Gesamtzweisungen für Kirchenkreise (BudgetierungsVO) vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „verändern“ ein Komma und die Angabe „mindestens jedoch um 1,5 %“ eingefügt.

2. Nach § 8 wird folgender neue § 8a eingefügt:

„§ 8a Übergangsregelung

Für das Jahr 2007 werden die linearen Veränderungen für die Personalkostensteigerung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 auf mindestens 1,5 % festgelegt. Diese Erhöhung wird bei der Festsetzung der Gesamtzweisung für das Haushaltsjahr 2007 berücksichtigt.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden,

§ 1 Nr. 2 auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2007.

Hannover, den 28. April 2008

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. Käßmann

Nr. 20 **Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ)**

Vom 28. April 2008

Der Kirchensenat hat auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Erprobungsgrundlagengesetzes – ErprobGG – vom 15. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 201), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgrundlagengesetzes vom 8. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ) vom 9. Juli 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 120), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung einer Refinanzierung von Personalausgaben und Sachaufwand für Kirchenkreisämter (ReFinKKÄ) vom 21. Dezember 2004 (Kirchl. Amtsbl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „verändern“ ein Komma und die Angabe „mindestens jedoch um 1,5 %“ eingefügt.

2. Nach § 7 wird folgender neue § 7a eingefügt:

„§ 7a Übergangsregelung

Für das Jahr 2007 werden die linearen Veränderungen für die Personalkostensteigerung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 auf 1,5 % festgelegt. Diese Erhöhung wird bei der Festsetzung der Gesamtzweisung für das Haushaltsjahr 2007 berücksichtigt.“

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden, § 1 Nr. 2 auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2007.

Hannover, den 28. April 2008

**Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers**

Dr. Käßmann

**Nr. 21 Rechtsverordnung zur Änderung der
Zuweisungsverordnung**

Vom 17. April 2008

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Zuweisungsgesetzes vom 26. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 75) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Zuweisungsgesetzes (Zuweisungsverordnung – ZuWVO) in der Fassung vom 28. Februar 2002 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung vom 8. Februar 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitar-

beiterinnen der in den Nummern 1 und 2 der Anlage genannten Arbeitsbereiche werden nach dem für das Vorjahr zugewiesenen Betrag berücksichtigt. Sofern in dem Betrag von der Landeskirche verauslagte Versorgungsbeiträge enthalten sind, verrechnet sie diese mit der Gesamtzuweisung. Der Vorjahresbetrag verändert sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 6 im gleichen Umfang, wie sich anteilig die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Versorgungsbeiträge gemäß Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Abgaben nach dem Sozialversicherungsrecht ändern, mindestens jedoch um 1,5 %. Der Vomhundertsatz der jeweiligen Veränderung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.“

2. Nach § 20 wird folgender neue § 21 angefügt:

„§ 21
Übergangsregelung

Für das Jahr 2007 wird der Vomhundertsatz für die Personalkostensteigerung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 auf 1,5 % festgelegt. Diese Erhöhung wird bei der Festsetzung der Gesamtzuweisung 2007 im Jahr 2008 berücksichtigt.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. § 1 Nr. 1 ist auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2008 anzuwenden, § 1 Nr. 2 auf Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2007.

Hannover, den 17. April 2008

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

II. Verfügungen

**Nr. 22 Umwandlung der Pfarrstelle in der Ev.-
luth. Kirchengemeinde Nordwohld in
Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya)**

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordwohld in Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst, die drei Viertel eines vollen Dienstes umfasst, umgewandelt in

eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst, die die Hälfte eines vollen Dienstes umfasst.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 23 Umwandlung der III. Pfarrstelle in der Ev.-luth. St.-Mauritius-und St.-Viktor-Kirchengemeinde in Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya)

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Urkunde

Hannover, den 18. März 2008

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. St.-Mauritius-und-St.-Viktor-Kirchengemeinde in Bassum (Kirchenkreis Syke-Hoya) wird die III. Pfarrstelle in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst umgewandelt; sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Hannover, den 11. März 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 24 Umwandlung der II. und der IV. Pfarrstelle in den ev.-luth. Kirchengemeinden Westrhauderfehn und Rhaude (Kirchenkreis Rhauderfehn)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Ev.-luth. Kirchengemeinde Westrhauderfehn in Rhauderfehn und Ev.-luth. Kirchengemeinde Rhaude in Rhauderfehn (Kirchenkreis Rhauderfehn) wird die II. Pfarrstelle umgewandelt in eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst, die drei Viertel eines vollen Dienstes umfasst.

(2) In diesen pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden wird die IV. Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst, die drei Viertel eines vollen Dienstes umfasst, umgewandelt in eine Pfarrstelle mit nicht eingeschränktem Dienst.

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 25 Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde in Nortmoor und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in Leer (Kirchenkreis Leer)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde in Nortmoor und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in Leer (beide Kirchenkreis Leer) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. St.-Georg-Kirchengemeinde in Nortmoor und die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Logabirum in Leer werden zusammengelegt zu der einzigen Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt zum 1. April 2008 in Kraft.

Hannover, den 18. März 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 26 Pfarramtliche Verbindung der Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Fischbeck, der Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg und der Ev.-luth. St.-Matthäi-Kirchengemeinde Großenwieden (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Johannis-Kirchengemeinde Fischbeck in Hessisch Oldendorf, die Ev.-luth. Marien-Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf in Hessisch Oldendorf, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg in Hessisch Oldendorf und die Ev.-luth. St.-Matthäi-Kirchengemeinde Großenwieden in Hessisch Oldendorf (alle Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Es werden die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fischbeck die I. Pfarrstelle, die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf die II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weibeck-Krückeberg die III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenwieden die IV. Pfarrstelle, die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fischbeck die V. Pfarrstelle und die dauervakante II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hessisch Oldendorf die dauervakante VI. Pfarrstelle dieser pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

Hannover, den 9. April 2008

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 27 Verwaltungsvorschriften zu § 26 Kirchenbeamtenengesetz der EKD sowie § 50 Pfarrergesetz der VELKD (VV.Korruptionsprävention)

Vom 8. April 2008

Zur Ausführung des § 26 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 (Kirchl. Amtsbl. 2007 S. 83) und § 50 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII, S. 250, berichtigt S. 294, 325 und 366) erlassen wir folgende Verwaltungsvorschriften:

§ 1

- Diese Verwaltungsvorschriften gelten für
- Ordinierte im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit und auf Probe,
 - andere Ordinierte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die die pfarrerdienstrechtlichen Vorschriften der Landeskirche nach Maßgabe besonderer Vorschriften gelten,
 - Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, für die nach dem Recht der Landeskirche das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt.

Die genannten Personen werden im Folgenden als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezeichnet.

§ 2

(1) Geschenke sind alle Zuwendungen, auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen keinen Rechtsanspruch haben und die ihnen einen Vorteil gewähren.

(2) Ein Vorteil liegt vor, wenn die Zuwendung den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin materiell oder auch immateriell objektiv besser stellt. Ein Vorteil liegt ferner vor, wenn ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin zwar eine Leistung erbracht hat, diese Leistung aber objektiv in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Gegenleistung steht.

(3) Ein derartiger Vorteil liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Zahlung von Geld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheinen, Eintritts-, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
2. Überlassung von Schmuck,
3. Überlassung von Gegenständen (z.B. Fahrzeugen, Baumaschinen) zum privaten Gebrauch oder Verbrauch,
4. Gewährung von besonderen Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslosen oder zinsgünstige Darlehen, Gewährung von Rabatten),
5. Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),
6. Vermittlung oder Vergabe von Nebentätigkeiten, auch von Beschäftigungen für Angehörige ,
7. Überlassung von Fahrkarten oder Flugtickets, der Mitnahme auf Reisen,
8. Gewährung von kostenloser oder ungewöhnlich verbilligter Unterkunft oder Bewirtung,
9. erbrechtlichen Begünstigungen (z.B. Zuwendungen von Vermächtnissen oder Einsetzungen als Erbe),
10. Überlassung von sonstigen Zuwendungen und Geschenken,
11. der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen.

§ 3

(1) Zuwendungen sind vorbehaltlich der Regelungen der §§ 4 ff. unzulässig, wenn sie in Bezug auf das jeweilige Amt einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters gewährt werden. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die zuwendende Person sich davon leiten lässt, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ein bestimmtes Amt bekleidet oder bekleidet hat. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich.

(2) Zum Amt gehört auch jede Nebentätigkeit, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird.

§ 4

Eine Zuwendung darf nur dann angenommen werden, wenn der Dienstherr seine Einwilligung oder Zustimmung erteilt. Bei der Beantragung der Einwilligung oder Zustimmung ist der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin verpflichtet, die für die Entscheidung maßgeblichen Umstände vollständig mitzuteilen.

§ 5

(1) Eine Einwilligung oder Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Annahme des Vorteils die Unabhängigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinträchtigt.

Darüber hinaus darf bei dritten Personen, die von der Zuwendung Kenntnis erlangen, nicht der Eindruck der Befangenheit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters entstehen.

(2) Die Einwilligung oder Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn die zuwendende Person erkennbar eine Beeinflussung des dienstlichen Handelns beabsichtigt oder in dieser Hinsicht Zweifel bestehen.

(3) Die Einwilligung oder Zustimmung kann mit der Auflage erteilt werden, dass die Zuwendung an den Dienstherrn, eine andere kirchliche Körperschaft oder eine diakonische Einrichtung weiterzugeben ist.

§ 6

(1) Kann die Einwilligung oder Zustimmung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Zuwendung ausnahmsweise vorläufig annehmen. Er oder sie muss die Einwilligung oder Zustimmung aber unverzüglich beantragen.

(2) Hat der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin Zweifel, ob die Annahme eines Vorteils unter die Anwendung des § 26 KBG.EKD oder des § 50 PfG fällt oder ob die Annahme ausnahmsweise nach § 8 erlaubt ist, so ist die Einwilligung oder Zustimmung zu beantragen.

§ 7

Die Einwilligung oder Zustimmung des Dienstherrn schließt eine Amtspflichtverletzung nicht aus, wenn der Vorteil von dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin gefordert worden ist oder wenn der Vorteil die Gegenleistung für eine vergangene oder künftige pflichtwidrige Amtshandlung darstellt.

§ 8

(1) Zuwendungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung oder Zustimmung nur angenommen werden, wenn sie üblich und angemessen sind oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des gesellschaftlichen Umgangs und der Höflichkeit haben, denen sich auch ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine kirchliche Mitarbeiterin nicht entziehen kann, ohne gegen gesellschaftliche Formen zu verstoßen. Das gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (z.B. Massenwerbartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblocks) soweit deren Wert insgesamt 10 Euro nicht übersteigt,

2. Annahme von Geschenken aus dem dienstlichen Umfeld im herkömmlichen und angemessenen Umfang,
3. Einladungen und Eintrittskarten zu Veranstaltungen, bei denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine kirchliche Institution offiziell repräsentiert,
4. übliche Bewirtung bei Veranstaltungen, an denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin im Rahmen seines oder ihres Amtes, im dienstlichen Auftrag oder mit Rücksicht auf die durch das Amt auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z.B. Einführung und Verabschiedung von Amtspersonen, offizielle Empfänge, gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Jubiläen, Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen und Ausstellungen), sowie Sitzungen von Organen selbstständiger diakonischer Einrichtungen; eine kirchliche Dienststelle wird bei gesellschaftlichen Anlässen nur durch die Dienststellenleitung und die von ihr beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vertreten,
5. Teilnahme an Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen; entsprechendes gilt auch für die Annahme von Vorteilen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern oder beschleunigen (z.B. die Abholung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters mit einem Kraftfahrzeug vom Bahnhof oder Flughafen).
9. Gegenstände, die unter Berücksichtigung der Stellung der Empfängerin oder des Empfängers wegen ihres Wertes das als allgemein und sozialadäquat anzusehende Maß übersteigen oder die wegen ihrer Ausführung mehr als geringwertige Aufmerksamkeiten darstellen oder bei denen der Werbecharakter einer Sache gegenüber ihrem tatsächlichen Wert zurücktritt,
10. jede Vorteilsgewährung, wenn dadurch behördliche Entscheidungen beeinflusst werden sollen.

§ 9

Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 8. April 2008

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 28 Richtlinien für die Haushaltsplanung und die Bemessung von Zuweisungen sowie Hinweise für die Nutzung des EDV-Programms „Gesamtzuweisung“ (Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien - HZR - 2008)

Hannover, den 17. April 2008

Die Haushalts- und Zuweisungsrichtlinien 2003 (Kirchl. Amtsbl. S. 121), zuletzt geändert am 15. Januar 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 69) gelten mit folgenden Änderungen auch für das Haushaltsjahr 2008:

Zu 1. Zuweisungsbestimmungen 1.1 Entwicklung der Gesamtzuweisung

Mit Änderung der Zuweisungsverordnung (ZuwVO) 2008 vom 17. April 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 40) ist in § 3 Abs. 2 festgelegt worden, dass der für das Haushaltsjahr 2008 im Rahmen der Gesamtzuweisung berücksichtigte Betrag für *Personalausgaben für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur ZuwVO genannten Arbeitsbereichen* um mindestens 1,5 % gegenüber dem Vorjahr erhöht wird. Darüber hinaus wurde als Übergangsregelung in § 21 ZuwVO 2008 bestimmt, dass für die vorgenannten Personalausgaben auch für Haushaltsjahr 2007 ein Erhöhungsprozentsatz von 1,5 gegenüber dem Vorjahr berücksichtigt wird. Da im landeskirchlichen Haushalt 2007 und 2008 neben den Kürzungsvorgaben nach Aktenstück 98 und 98 A auch Erhöhungen bei den Personalausgaben im Umfang von 1,5 % eingeplant

(2) Ein Annahmeverbot gilt in folgenden Fällen:

1. Annahme von Geld oder bargeldähnlichen Zuwendungen (z.B. Gutscheinen, Telefon- oder Geldkarten, Jetons),
2. Eintrittskarten, soweit sie nicht den Eintritt zu Veranstaltungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 betreffen,
3. Überlassung von Schmuck,
4. Überlassung von Gegenständen (z.B. Kraftfahrzeugen, Baumaschinen oder Unterkunft) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
5. Gewährung von Leistungen (z.B. durch Überlassen von Fahrkarten, Flugtickets, Mitnahme auf Urlaubsreisen) ohne oder zu einem geringeren als dem üblichen Entgelt,
6. Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen, verbilligten Einkäufen),
7. erbrechtlichen Begünstigungen,
8. Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für - auch genehmigte - Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten),

worden sind, werden die pauschalierten Personalausgaben nunmehr mindestens in diesem Umfang erhöht. Weil sich die tatsächlichen Personalausgaben 2007 nur im Umfang von 0,291 % erhöht haben, können die Kirchenkreise die zusätzlichen Mittel nutzen, um einen etwaigen Mehrbedarf 2009 und 2010 zu finanzieren. Sobald feststeht, ob und in welchem Umfang sich die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Versorgungsbeiträge gemäß Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und die Abgaben nach dem Sozialversicherungsrecht für das Haushaltsjahr 2008 erhöhen, wird der zu berücksichtigende Veränderungssatz entsprechend angepasst.

Zu 2.2.1 Personalausgaben nach tatsächlichem Bedarf (§ 3 Abs. 1 ZuwVO und Anlage Nr. 1 Abs. 1 zur Zuweisungsverordnung)

...

Versicherungsbeträge, Ausgleichsabgaben

Die Beiträge zu den gesetzlichen Unfallversicherungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Kirchenkreisen und Gesamtverbänden sowie die Ausgleichsabgaben nach § 11 des Schwerbehindertengesetzes sind seit dem Haushaltsjahr 2005 ausschließlich pauschaliert abgegolten worden.

Wie bereits in der Rundverfügung K2/2007 vom 27. März 2007 mitgeteilt, gibt es vom Jahr 2006 an (Auswirkung erst ab dem 01.01.2007) eine neue Beitragspauschalvereinbarung mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG). Danach werden die Beiträge zur VBG auch für Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Gesamtverbänden pauschal von der Evangelischen Kirche in Deutschland an die VBG gezahlt. Dementsprechend haben wir die pauschalierten Personalausgaben vom Haushaltsjahr 2007 an um die entsprechenden Berufsgenossenschaftsbeiträge reduziert.

...

Zu 2.2.3 Personalausgaben pauschaliert (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit Nummern 1 und 2 der Anlage zur Zuweisungsverordnung)

Gemäß § 21 ZuwVO wird der Vomhundertsatz der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr für das Jahr 2007 auf 1,5 festgelegt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZuwVO wird der Vomhundertsatz der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr entsprechend den Gehaltsänderungen und Vorgaben des Sozialversicherungsrechts für das Jahr 2008 vorläufig auf 1,5 festgelegt.

Zu 2.6 Kindergartenpauschalen nach § 7 ZuwVO

Bei der Berechnung der Höhe der Kindergartenpauschalen haben wir die von der Landesynode beschlossenen Änderungen entsprechend berücksichtigt und die Pauschalen gekürzt.

Zu 2.7 Ambulante pflegerische Dienste nach § 8 ZuwVO

Als Bemessungsgrundlage für die Einzelbeträge nach § 8 ZuwVO für das Jahr 2008 gelten die vom Landeskirchenamt anerkannten Bruttopersonalkosten 2003.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 ZuwVO wird der Prozentsatz auf 1,5 festgesetzt.

Zu 3.4. Anrechnung der eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen

...

Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken

Der Prozentsatz der Veränderung des Index der Bauleistungspreise in Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr wird vorläufig auf 5,6 (Stand 2007) festgesetzt.

Zu 4.1 Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen und Dienste

**4.1.1 Vorbemerkungen
Allgemeine Hinweise**

Bei den Einzelzuweisungen für diakonische Einrichtungen sind im Haushaltsjahr 2008 aufgrund der Beschlüsse der Landessynode weitere Kürzungen der Personal- und Sachkostenanteile gegenüber dem Haushaltsjahr 2007 wie folgt zu berücksichtigen:

	Kürzung der Personalkostenanteile	Kürzung der Sachkostenanteile
Krankenhausseelsorge	s. Fußnote 1	2 %
Seelsorge an Blinden und Gehörlosen, Telefonseelsorge	s. Fußnote 1	2 %
Fachberatung für Kindergartenarbeit	s. Fußnote 1	1 %
Ehe- und Lebensberatung	1,33 %	1 %
Bahnhofsmision	2,6 %	2 %
Suchtberatung	1,4 %	1 %
Straffälligenhilfe	2,4 %	2 %
Familienbildungsstätten (außer Hannover)	2,4 %	2 %

¹zentrale Umsetzung der Kürzungen durch das Landeskirchenamt

Die Bewilligung von Einzelzuweisungen setzt voraus, dass alle örtlichen und überörtlichen Finanzie-

rungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Aufgrund der Haushaltslage der Landeskirche ist es nicht möglich, weitere Dienste und Einrichtungen in das Zuweisungsverfahren einzubeziehen.

Ausfallende staatliche und kommunale Mittel können nicht durch Zuweisungen der Landeskirche ausgeglichen werden.

Zu 4.2 Einzelzuweisungen für sonstige Einrichtungen, Aufgaben, Maßnahmen

...

Berufsschulpfarrer und -pfarrerinnen sowie Berufsschuldiakone und -diakoninnen

Für den Bedarf der Berufsschulpfarrerinnen sowie der Berufsschuldiakone und -diakoninnen können im Haushaltsjahr 2008 Einzelzuweisungen bis zum Betrag von 1.300,00 Euro bewilligt werden.

...

Beratungskosten bei Fusionen oder Kooperationen von Kirchenkreisen oder kirchlichen Verwaltungsstellen

Einzelzuweisungen zur Finanzierung von Beratungskosten können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Antrag gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

III. Mitteilungen

Nr. 29 Errichtung von rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des bürgerlichen Rechts

Hannover, den 06. März 2008

Im Jahr 2007 sind folgende rechtsfähige Stiftungen gemäß §§ 3, 4 und 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2004 (Nds. GVBl. S. 514), von den zuständigen Regierungsvertretungen des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport anerkannt und von uns gemäß §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 20), geändert durch Kirchengesetz vom 18. Dezember 2002 (Kirchl. Amtsbl. 2003 S. 3) als kirchliche Stiftungen anerkannt worden:

08.05.2007
Willi-Sieg-Stiftung
Südergellerser Str. 1
21394 Kirchgellersen

Zweck der Stiftung ist die Pflege und Förderung der Jugendhilfe und der Kirchenmusik in der Kirchengemeinde Kirchgellersen.

14.05.2007
Martinusstiftung Deutsch Evern
Am Hengstberg 9
21407 Deutsch Evern

Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchengemeindlichen Arbeit der Ev.-luth. Martinuskir-

chengemeinde Deutsch Evern.

02.07.2007
Stiftung Lebendige Kirche vor Ort
Margaritenstraße 3
37412 Herzberg

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde in Herzberg am Harz.

05.07.2007
Klosterstiftung Amelungsborn
Kloster Amelungsborn
37643 Negenborn

Zweck der Stiftung ist die Pflege, der Erhalt und die Weiterentwicklung des Klosters Amelungsborn.

08.10.2007
Spiekerooger Stiftung
Tranpad 15
26474 Spiekeroog

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen Lebens auf Spiekeroog.

12.11.2007
St. Georgstiftung Sottrum
Kirchstraße 9
27367 Sottrum

Zweck der Stiftung ist die Förderung des kirchlichen und diakonischen Lebens in der Ev.-luth. St. Georgskirchengemeinde Sottrum

12.11.2007

Kirchenstiftung Iselersheim
Iselerstr. 6
27432 Iselersheim

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung der kirchlichen Arbeit und der Erhalt der kirchlichen Gebäude auf dem Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Iselersheim.

16.11.2007
St. Nicolai-Stiftung Coppenbrügge
Niedernstr. 11
31863 Coppenbrügge

Zweck der Stiftung ist die Förderung von kirchlicher und diakonischer Arbeit im Wirkungsbereich der St. Nicolaikirche Coppenbrügge.

28.11.2007
St. Lamberti-Stiftung Bergen
Am Friedensplatz 1
29303 Bergen

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Gemeindegemeinschaft der ev.-luth. St. Lambertikirchengemeinde Bergen.

29.11.2007
Stiftung der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover
An der Lutherkirche 12
30167 Hannover

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Arbeit der Ev.-luth. Nordstädter Kirchengemeinde in Hannover.

10.12.2007
Stiftung Klosterkirche Lilienthal
Trupe 3
28865 Lilienthal

Zweck der Stiftung ist die Restaurierung und Erhaltung der Klosterkirche, der Truper Kapelle und der übrigen Immobilien der Ev.-luth. St. Marienkirchengemeinde in Lilienthal, ferner die Förderung der kirchlichen Arbeit, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit und der Kirchenmusik sowie von Projekten zur Erneuerung des kirchlichen Zusammenlebens in der Ev.-luth. St. Marienkirchengemeinde in Lilienthal.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 30 Programmfreigabe

Hannover, den 27. Februar 2008

Die Online-Kindergartenverwaltungssoftware „[KI-ON]“ der Redlink Mediendienste GmbH, Lange-marckstr. 250, 28199 Bremen, <http://www.ki-on.de/>, wird gemäß § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungsvorschriften über die Freigabe von Anwendungsprogrammen für die Informationsverarbeitung vom 06. Juni 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 86) für den Einsatz im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für Aufgaben der Kindergartenverwaltung freigegeben.

Der Programmeinsatz wird von der Einhaltung der besonderen Bestimmungen des Datenschutzes in technisch-organisatorischer Hinsicht und einem diesen Bestimmungen entsprechenden Dienstleistungsvertrag abhängig gemacht. Diese sind beim Landeskirchenamt hinterlegt und vor dem Einsatz der Software zu erfragen.

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Nr. 31 Sammlung für das Müttergenesungswerk

Hannover, den 06. März 2008

Ab Anfang Mai 2008 – rund um den Muttertag – finden wieder die traditionellen und unverzichtbaren, bundesweiten Haus- und Straßensammlungen für das Müttergenesungswerk (MGW) statt. Dieses Jahr unter dem Sammlungsmotto: „Endlich mehr Kraft für mich - und meine Familie.“

Stellvertretend für das MGW bittet ReGenesa als gemeinnütziger Verein der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und Trägerin von vier evangelischen Therapiezentren für Frauen bzw. Mutter und Kind alle Kirchengemeinden und –kreise in der Landeskirche Hannovers um Ihr Engagement bei der diesjährigen Sammlungsaktion.

Der Erlös Ihrer Sammlung und besonderer Aktionen kommt kurbedürftigen Frauen, Müttern und Kindern zugute.

Wie gewohnt bietet das MGW für die Straßensammlung vom 3. Mai bis 18. Mai 2008 diverses Sammlungsmaterial an.

Die Listen für die Haussammlung (3. Mai bis 18. Mai 2008) werden von den kommunalen Verwaltungsstellen ausgegeben und müssen auch dort abgerechnet werden.

Material & Informationen zur Straßensammlung erhalten Sie bei:

ReGenesa

Frauen und Mutter-Kind-Vorsorge & Reha
Therapiezentren des Frauenwerks
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e. V.
Knochenhauerstraße 33
30159 Hannover
Tel. 05 11 / 990 45 -0 Fax -45
info@muettergenesung.de
www.muettergenesung.de

Nr. 32 Langzeitseelsorge 2008

Das Kirchenamt der EKD sucht für den kirchlichen Dienst im europäischen Ausland Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. Pfarrehepaare, die das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und Freude daran hätten, in ihrem Ruhestand nebenamtlich, in der Regel für 10 Monate, pfarramtliche Aufgaben zu übernehmen.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Heviz/Ungarn (gerne auch für 2 Jahre)
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Mallorca
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Fuerteventura
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Teneriffa Nord
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Kreta/Griechenland
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Rhodos/Griechenland
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Bilbao/Spanien (mit Unterrichtserfahrung)
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009
Nizza/Franz. Riviera (frz. Sprachkenntnisse

sind Voraussetzung)
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Baku/Aserbajdschan (russ. Sprachkenntnisse
sind Voraussetzung)
vom 01.09.2008 bis 30.06.2009

Geboten werden:

- Hin- und Rückreisekosten für die Beauftragten und bei ehrenamtlicher Mitarbeit auch für ihre Ehepartner bzw. Ehepartnerin,
- mietfreie Wohnung (Apartement),
- monatliches Entgelt in Höhe von brutto 510,00 €,
- Dienst-Pkw kann in der Regel zur Verfügung gestellt werden.

Steuer- und Sozialversicherungspflicht dieser Leistungen müssen anhand der persönlichen Gegebenheiten geprüft werden.

Wer sich eine solche Tätigkeit vorstellen kann, kann sich für das Abklären weiterer Einzelheiten gern an die unten genannte Ansprechpartnerin der EKD wenden und sich – soweit verfügbar – auch schriftliche Informationen und Bewerbungsunterlagen anfordern.

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20,
30402 Hannover
Tel.: 0511/27 96-126 / Fax: 0511/27 96-725
e-mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Nr. 33 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2008**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 1/2008	17.1.2008	GenA 303-4 III 21 R 230	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG); Organisationspflichten der Anstellungsträger und Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
K 2/2008	11.3.2008	7040-1 III 8, 7 R 458	Muster für eine Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichgesetzes

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2008	22.1.2008	5615 III 13 R 126	Neue Bezugsadresse für Kirchenbücher, Kirchenbuchdrucksachen, Sakristeibücher u.a. Produkte der früheren Druckerei Stephansstift
G 2/2008	29.1.2008	GenA 7040-1 III 8,7 R 102	Die Rundverfügung G 2/2007 wird ergänzt: Nunmehr kann der Zusammenschluss besonders kleiner Kirchen- und Kapellengemeinden auch dann finanziell durch die Landeskirche gefördert werden, wenn der Zusammenschluss weniger als 1.000 Kirchenglieder, mindestens aber 300 Kirchenglieder umfasst.
G 3/2008	11.3.2008	GenA 6173 II 5 III 21 R 235-4	Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (Tageseinrichtungen für Kinder, Erziehungsberatungsstellen, Kinder- und Jugendheime, u.a.) hier: Persönliche Eignung der Beschäftigten

IV. Stellenausschreibung

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Ehlershausen
Kirchenkreis Burgdorf, Ernennung.

Spiekeroog
Kirchenkreis Harlingerland, Versehung bis
31.12.2012, zum 01.12.2008 freiwerdend.

Hagen
Kirchenkreis Wesermünde-Süd, Wahl.

Visselhövede
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Rotenburg (Wümme),
Ernennung.

Horneburg und Bliedersdorf
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Buxtehude, Präsentation.

Steinwedel
Kirchenkreis Burgdorf, Wahl.

Kirchlinteln
Kirchenkreis Verden, Wahl.

Winsen an der Luhe
Marien-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, Kirchen-
kreis Winsen (Luhe), Wahl.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Bordenau
Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf, (0,75), Präsentation.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Barnstorf
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
(1,0), Wahl.

Otterstedt
Kirchenkreis Verden, (0,5 zzgl. 0,25), Wahl.

Diepholz Nicolai/Michaelis und St. Hülfe-Heede
V. Pfarrstelle, Kirchenkreis Grafschaft Diepholz
(1,0), Ernennung.

Vilsen und Bruchhausen
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Syke-Hoya, (1,0), Er-
nennung.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Stadtjugendpastor/in im Stadtkirchenverband
Hannover, (1,0)

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien V.o.G., Pfarrbezirk Brüssel, sucht zum Dienstantritt am 16. August 2008 einen/eine Pastoren/Pastorin oder Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin (FH) oder Gemeindediakon/Gemeindediakonin mit beschränktem Dienstumfang für die Dauer von zunächst zwei Jahren, ggf. im Verhältnis der Entsendung durch die EKD.

In der Gemeinde sammeln sich Christinnen und Christen deutscher Sprache, denen das evangelische Bekenntnis und ökumenische Offenheit wichtig sind. Sie bietet den etwa 5.000 evangelischen in der europäischen Hauptstadt lebenden Deutschsprachigen geistliche Heimat. Etwa die Hälfte wohnt auf Dauer, die andere Hälfte vorübergehend in Brüssel. Die Gemeinde lebt vom vielfältigen und dynamischen Engagement vieler Mitglieder. Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst.

Gesucht wird ein/eine Pastor/Pastorin bzw. Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin oder Gemeindediakon/Gemeindediakonin mit Gemeinde- und Unterrichtserfahrung, theologischem Profil und der Fähigkeit zu selbstständiger Arbeit im Team mit dem Pfarrer und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde. Ein Schwerpunkt der Stelle – nicht aber der alleinige Auftrag – liegt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie dem Konfirmandenunterricht. Weitere Tätigkeitsfelder können in Absprache mit dem Pfarrer und dem Presbyterium der Gemeinde festgelegt werden. Dabei ist die Gemeinde bereit, so weit wie möglich auch spezielle Kenntnisse und Erfahrungen einzubeziehen. Viele Gruppen freuen sich auf kompetente Begleitung. Es besteht viel Raum für die eigene Kreativität. Freude an Kirchenmusik und/oder Kirchenkunst ist von Vorteil.

Die Gemeinde verfügt über ein multifunktionales Gemeindezentrum im Brüsseler Grüngürtel. Belgische, deutsche und europäische Kindergärten und Schulen aller Formen sind hier vorhanden. Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum ist die Gemeinde behilflich.

Die Besoldung richtet sich nach der Ausbildung und dem Kompetenzprofil. Der Dienstumfang ist auf 50% beschränkt.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit bis zu 10 Stunden evangelischen Religionsunterricht im Primar- und Sekundarbereich in den deutschsprachigen Sektionen der Europäischen Schulen in Brüssel sowie in der Internationalen Deutschsprachigen Schule Brüssel zu erteilen. Alleinige Anstellungsträger für diese Tätigkeit sind die jeweiligen Schulen, die das entsprechende Gehalt unmittelbar an den/die Stelleninhaber/in zahlen. Eine Kombination beider Stellen ist möglich und erwünscht.

Bewerbungen sind erbeten bis zum 25. Mai. 2008 an die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien.

Für Rückfragen steht der Pfarrer gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an:

**Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Belgien
Pfarrer Joachim G. Cierpka
Avenue Salomé 7
B-1150 Brüssel
Pf.j.g.cierpka@egz.be
Tel. +32.2.762.40.62**

Bei Besuchen im Landeskirchenamt empfiehlt sich rechtzeitige schriftliche oder fernmündliche Anmeldung.

Verlag: Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt Hannover, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Telefon 05 11-1 24 10
Konten der Landeskirchenkasse: NORD/LB Hannover Kto.-Nr. 101 359 131 (BLZ 250 500 00) und Ev. Kreditgenossenschaft
Hannover Kto.-Nr. 6009 (BLZ 250 607 01). Erscheint nach Bedarf, einmal monatlich. An kirchliche Dienststellen
der Landeskirche unentgeltliche Lieferung. Einzelbezug jeder Nummer nur vom Verlag.
Druck: Leinebergland Druck GmbH und Co. KG, Alfeld